

2. Gegenstände von Silber, aufgeführt in jenem Inventare unter II. B (Fol. 63 ff.), Werth 3490 *M* 50 *S*;
3. Gemälde und sonstige Bilder — Inventar II. C (Fol. 65 ff.) — Werth 3461 *M*;
4. Sonstige Mobilien — Inventar II. D (Fol. 67 ff.) — Werth 3215 *M* 20 *S*;
5. Dokumente — Inventar II E (Fol. 76) —;
6. Werthpapiere, Staats- und sonstige Obligationen — Verzeichniß vom 27. März 1887 (Fol. 351 ff.) — im Nennwerthe zu
1 065 874 *M* 25 *S*.

B. Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung.

§. 3.

I. Die Erbfolge in das Fideicommiß richtet sich nach den §§. 77 und folgenden der VII. Beilage zur bayer. Verfassungsurkunde.

Somit sind zur Nachfolge in das Fideicommiß lediglich die ehelichen männlichen adeligen Nachkommen des ersten Fideicommißbesizers nach dem Rechte der Erstgeburt berufen.

— §§. 77, 78, 87 l. c. —.

Wenn ein männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, sohin der Mannstamm erloschen ist, soll das Fideicommiß unter Aufrechthaltung dieser rechtlichen Eigenschaft auf die weibliche Descendenz, gleichfalls nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen, — §. 90 l. c. — jedoch nur insoweit, bis sich unter den Nachkommen wieder ein Sohn befindet, welcher alsdann bei Erledigung des Fideicommisses, d. h. bei dem Tode der zeitlichen Fideicommißbesizerin ihr im Fideicommißbesitze nachfolgt, so daß der Mannstamm wieder die gesammte weibliche Descendenz ausschließt. — §. 91 l. c. —.

II. Erster Fideicommißbesizer ist Karl Freiherr von Künzberg-Langenstadt, ältester Sohn des August Freiherrn von Künzberg-Langenstadt, Fideicommißbesizers in Oberlangenstadt, Amtsgerichts Kronach, derzeit Gutsbesizers zu Ustrzyki gornic bei Lubowiska in Galizien (Oesterreich).

III. Wenn in der freiherrlichen Familie Künzberg kein von dem ersten Fideicommißbesizer direkt oder mittelbar abstammender Descendent männlichen oder weiblichen Geschlechts mehr existirt, so geht die Fideicommißfolge auf die Familie des Grafen Ernst von Fugger-Stött in Oberndorf, Amtsgerichts Donauwörth, soweit sie von des Fideicommißstifters